

Satzung des TuS 1870 Hirschau e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1870 Hirschau e.V.“ (abgekürzt: TuS 1870 Hirschau e.V.). Er ist rechtsfähig durch die Eintragung ins Vereinsregister beim AG Amberg. Der Verein hat seinen Sitz in Hirschau.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an, die Abteilungen sind Mitglied der entsprechenden Fachverbände.
3. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlicher Veranstaltungen
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den betroffenen Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf des Vereinsvermögen.
6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen des § 15 dieser Satzung entschädigt werden.
7. *Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. *Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.*
3. *Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsbeirat abschließend.*

§3 Beendigung der Mitgliedschaft / Maßregelungen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat, oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet abschließend in der nächsten Versammlung mit 2/3 Mehrheit. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr ist die Mitgliedschaft durch Beiratsbeschluss beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsbeirates binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Frist fruchtlos, ist der Beschluss wirksam.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten kann der Vereinsbeirat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
Die Wiederaufnahme ist frühestens nach einem Jahr durch das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat möglich.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsbeirat unter den oben genannten Voraussetzungen auch durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zum Betrag von 100 Euro und /oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsbeirates ist nicht anfechtbar.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§4 Beiträge/Geschäftsjahr

1. Jedes Mitglied ist zu Zahlung des Vereinsbeitrags, der Beiträge der Abteilungen, dessen Mitglied es ist und eventueller Aufnahmegebühren oder Sonderumlagen verpflichtet.
2. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Erhebung von Sonderumlagen beschließen die Delegiertenversammlung oder die Mitgliederversammlungen der Abteilungen im Vorjahr der Fälligkeit.
3. Die Erhebung von Sonderumlagen ist möglich bei großen Investitionen im Verein oder einer Abteilung. Ihre Höhe wird auf zwei Jahresbeiträge des Vereins oder der betreffenden Abteilung begrenzt.
4. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zu Jahresbeginn fällig. Sie werden in der Regel eingezogen.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Vereinsbeirat
- der Vorstand
- die Abteilungen

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Änderung des § 16 dieser Satzung
2. Beschlussfassung über
 - Auflösung des Vereins,
 - Punkte, die andere Organe des Vereins der Mitgliederversammlung vorlegen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - satzungsgemäße Gründe vorliegen
 - der Vorstand, Beirat, oder die Delegiertenversammlung das mehrheitlich wünschen
 - mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, so wie auf Antrag 1/3 der Delegierten, innerhalb von drei Monaten einzuberufen und hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere des Rechenschafts- und Kasberichts, sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit nicht Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - Entscheidet über alle vom Vorstand oder den Delegierten unterbreitete Anliegen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
 - die Mitglieder der erweiterten Vereinsvorstandschaft
 - die Abteilungsleiter und ein weiterer Vertreter der Vorstandschaft jeder Abteilung
 - der Jugendleiter jeder Abteilung
 - der Jugendsprecher jeder Abteilung
 - je drei Delegierte jeder Abteilung
 - je angefangene 100 Mitglieder erhält die jeweilige Abteilung einen weiteren Delegierten.
3. Die Delegierten, sowie Ersatzdelegierte, mindestens die Hälfte der jeweiligen Delegiertenzahl, werden in der Regel mit den in der Abteilung anstehenden Wahlen für 2 Jahre gewählt.
4. Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, oder ihr Amt gegenüber dem Abteilungsleiter niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden, verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung für ihre Abteilung. Für sie tritt ein Ersatzdelegierter ein.

§8 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Antrag von ¼ seiner Mitglieder zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - der Abteilungsleiter, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied jeder Abteilung.
 - Der Vereinsbeirat oder die Delegiertenversammlung kann darüber hinaus Beisitzer dazu wählen.
2. Aufgabe des Vereinsbeirates ist es über alle Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht in die Zuständigkeit anderer Gremien des Vereins fallen.

§9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ein Vorstandsteam, das aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern besteht wobei eines der Mitglieder die Funktion des Kassiers innehat. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Teammitglieder gemeinsam.
Das Vorstandsteam wählt einen Teamsprecher als Koordinator. Er nimmt die Vereinspost entgegen, koordiniert die Arbeitsabläufe, dient nach außen als Ansprechpartner.
2. Zum weiteren, nicht vertretungsberechtigten Kreis der Vorstandschaft gehören die Personen die von der Delegiertenversammlung mit bestimmtem Aufgaben betraut werden wie z.B. Mitgliederverwaltung, Internetbeauftragter, Vertreter im Verwaltungsrat Sportpark, Damensprecherin, Jugendleiter, Pressewart, Schriftführer, sowie, soweit gewählt, deren Stellvertreter und ein 2.Kassier.
3. Im vertretungsberechtigten Vorstand können von einer Person in der Regel nicht mehrere Ämter wahrgenommen werden. Vorstandsmitglieder können insbesondere kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
4. Mit Wirkung nach außen gilt:
 - Rechtsgeschäfte über 10000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsbeirats.
 - Die Veräußerung vereinseigener Sportstätten im Ganzen bedarf der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung
5. Aufgabe des Teamsprechers des Vorstandsteams oder in seiner Vertretung eines Mitglied des Vorstandsteams ist die Einberufung von Vorstands-, Beiratssitzungen, sowie der Delegierten- und Mitgliederversammlungen. Das Vorstandsteam und die weiteren Vorstandsmitglieder, führen die laufenden Vereinsgeschäfte nach interner Aufgabenverteilung. Sie haben die Beschlüsse der Organe des Vereins auszuführen und erstellen bei Bedarf einen Haushaltsplan. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht durch die Satzung oder Ordnungen des Vereins anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
6. Die folgenden Regelungen gelten nur im Innenverhältnis:
 - zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam sind berechtigt, bei besonderem Anlass, pro Abteilung und Jahr einen zusätzlichen Zuschuss von bis zu 250 Euro zu vergeben.
 - Der Vereinsbeirat ist vom Vorstand von außerplanmäßig getätigten Rechtsgeschäften, die über 2000 Euro liegen, in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
 - Der Vereinsbeirat hat vorab zuzustimmen, wenn vom Verein notarielle Verträge zu unterzeichnen, nachbarschaftliche Unterschriften zu Bauvorhaben oder Grundstücksgeschäfte zu tätigen sind.

§10 Abteilungen/Jugendarbeit/Ehrungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen in der Regel Abteilungen, oder es werden durch Initiativen innerhalb des Vereins weitere gegründet oder neue Gruppierungen aufgenommen. Die Abteilungen erkennen die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
2. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen dem Vorstand und zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Jugendarbeit im Verein obliegt den Abteilungen.
4. Die Rahmenbedingungen für die Abteilungen regelt die Abteilungsordnung des Vereins.
5. Das Ehrungswesen ist in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§11 Sitzungen/Einladungen/Protokoll

1. Die Vereinsorgane werden durch deren jeweiligen Vorstand oder dessen Vertreter einberufen.
2. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vereinsvorstandschaft und des Vereinsbeirats durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer, die Einladung zur Delegiertenversammlung den Delegierten über ihre Abteilungsleiter zuzustellen. Zwischen dem Tag der Zustellung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Die Zustellung ist sowohl schriftlich als auch per E-mail oder Telefax zulässig.
3. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens 10 Tage vorher in der Amberger Zeitung einzuladen, der Termin der Delegiertenversammlung kann vorab in der lokalen Presse bekannt gegeben werden.
4. Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind in der Regel öffentlich, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Nichtöffentlichkeit hergestellt werden. Dann sind nur Vereinsmitglieder und evtl. zugeladene Fachleute, Gäste teilnahmeberechtigt. Vorstands- und Beiratssitzungen sind intern, es nehmen in der Regel nur Mitglieder teil. Fachleute oder Gäste können zugeladen werden.
5. Bei allen Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
6. Über Wahlen, sowie die Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung, der Vorstandschafts- und Beiratssitzungen im Verein und den Abteilungen ist Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Wahlen/Beschlüsse/Anträge

1. Die Mitglieder der Vereins- und Abteilungsvorstandschafft sowie die Kassenprüfer werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben kommissarisch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig. In besonderen Fällen kann die Wahlperiode um 1 Jahr verlängert oder verkürzt werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. Mehrfachstimmen durch Mehrfachfunktionen sind nicht zulässig.
4. Beschlüsse aller Organe werden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. *Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Geheime Abstimmungen müssen auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Vereinsorgans, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsorgans dies befürworten, durchgeführt werden.*
7. In Eilfällen ist es im Vereins-/Abteilungsvorstand sowie dem Vereins-/Abteilungsbeirat möglich dass der jeweilige Vorsitzende Beschlüsse in Form eines Rundrufs oder per e-mail Rundfrage herbeiführt. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu bestätigen und zu protokollieren.
8. In den Vereins- und Abteilungsvorstand können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, außer dem Jugendsprecher der zwischen 14 und 18 Jahren alt sein sollte, gewählt werden.
9. Wird bei Neuwahlen kein 1. Vorsitzender gefunden, so führt der bisherige Vorstand den Verein kommissarisch weiter. Innerhalb von 6 Monaten ist eine erneute Delegiertenversammlung mit Neuwahl anzuberaumen. Kann auch in dieser Versammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, dem BLSV und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen. Zudem hat er innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung anzuberaumen, in der das weitere Vorgehen besprochen wird.
10. Tritt der 1. Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied zurück, wird in der nächsten Delegiertenversammlung bis zum Ende der regulären Wahlperiode nachgewählt. Der 2. oder 3. Vorsitzende führt solange den Verein. Treten alle Vorstände zurück, hat der bisherige Vorsitzende innerhalb von 3 Monaten eine Delegiertenversammlung mit Neuwahl anzuberaumen.
11. Alle Vereinsorgane, außer der Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht, oder nicht mehr der Fall, so ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Sitzung des Organs anzuberaumen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
12. Anträge sind in der Regel bis eine Woche vor der jeweiligen Versammlung an den Vereinsvorstand oder Abteilungsleiter zu richten und können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsorgans, oder anderen Vereinsorganen gestellt werden.
13. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die jeweilige Versammlung das beschließt.

§13 Kassenprüfung

Die von der Delegierten- oder Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines oder der jeweiligen Abteilung auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Delegierten- oder Abteilungsversammlung zu berichten.

§14 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen. Dies gilt nicht, soweit ein Vereinsorgan den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Der Verein haftet für Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen) nicht. Dies gilt auch für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.
3. Sofern Vereinsmitglieder infolge der Betätigung im Verein von anderen Vereinsmitgliedern geschädigt werden, haften diese den geschädigten Vereinsmitgliedern nur für solche Schäden, die sie grob vorsätzlich oder vorsätzlich verursacht haben.
4. Für Schäden die Vorstandsmitglieder bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen haften diese uneingeschränkt persönlich, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Bei mittlerer Fahrlässigkeit findet im Innenverhältnis zum Verein eine Schadensteilung statt. Bei leichter Fahrlässigkeit verpflichtet sich der Verein, die Vorstandsmitglieder vollständig von der Haftung frei zu stellen.
5. Unabhängig von den vorgenannten Haftungsausschlüssen besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung

§15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft, soweit der Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge/Übungsleiterfreibeträge eingehalten wird, für Ämter in Abteilungen der jeweilige Abteilungsbeirat, im Gesamtverein die Vorstandschaft, ansonsten entscheidet der dem Vereinsbeirat.
4. Im übrigen haben Mitarbeiter und Mitglieder im Verein nach vorheriger Zustimmung des in Abs. 3 zuständigen Organs einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon, notwendige Sachkosten innerhalb der vom Vereinsbeirat beschlossenen Sätze.
5. Der Anspruch ist in der Regel binnen einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Das in Abs. 3 zuständige Organ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn das
 - die Delegiertenversammlung mit Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen hat
 - von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
 - Wahlverfahren nach §12 erfolglos ist, und sich kein Vorstand findet.
3. Die Auflösung ist bei einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
4. Wird die Auflösung abgelehnt, kann ein neuer Antrag zur Auflösung des Vereins frühestens nach 3 Monaten gestellt werden. Die erforderliche Mitgliederversammlung dann ist binnen 8 Wochen einzuberufen.
5. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Hirschau mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Abteilungsordnung

Turn- und Sportvereins 1870 Hirschau e.V.

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung/Aufnahme einer neuen Abteilung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erläßt die Delegiertenversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Repräsentierung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand des Hauptvereines im Sinne des § 26 BGB abgeschlossen werden. Im Innenverhältnis zum Hauptverein gilt, dass der Abteilungsvorstand Rechtsgeschäfte, die die Abteilung betreffen in Untervollmacht für den Vorstand des Hauptvereines abschließen kann, wenn der Geschäftswert im Einzelfall einen Betrag von EUR 1000 nicht übersteigt und zusätzlich vom Budget der Abteilung für das Geschäftsjahr gedeckt ist. Bei übersteigenden Beträgen ist ein Beschluss der Abteilungsvorstandschafft oder des Abteilungsbeirats erforderlich. Der Vorstand des Hauptvereines kann darüber hinaus im Einzelfall durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren und hierfür, soweit erforderlich, Untervollmacht erteilen.

Die Aufnahme von Krediten durch die Abteilung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereines.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes, Abteilungsbeirates und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen und Protokolle sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss des Abteilungsvorstandes aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand durch die jeweils zugewiesenen Mittel des Vereins, sowie aus eigenen Einnahmen.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge sowie Aufnahmegebühren zu erheben.

Sonderleistungen wie Hand- und Spanndienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Anforderungen des Steuerrechts, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig, siehe §1. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres auf Anfrage dem Schatzmeister des Hauptvereines zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

Einnahmen und Ausgaben sind in den ideellen Bereich, Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterteilen und entsprechend in den im Verein verwendeten Kontenplan zu buchen.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.

Die Abteilungsleiter haften dafür, dass soweit Sportler, Trainer oder sonstiges Personal geldwerte Zuwendungen erhalten, die geltenden finanz-, arbeits-, und sportrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. In Zweifelsfällen ist mit dem Vereinsvorstand Rücksprache zu nehmen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand/Abteilungsbeirat
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand/Abteilungsbeirat

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier
- (4) dem Sportleiter
- (5) dem Schriftführer
- (6) dem Jugendleiter

Der Abteilungsleiter, nach Absprache mit ihm, weitere Mitglieder des Abteilungsvorstandes repräsentieren die Abteilung in ihren Belangen.

Für die Wahl des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Nach ihren Erfordernissen hat jede Abteilung die Möglichkeit einen Abteilungsbeirat zu bilden. Er besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstandschafft, dazu kommen der Jugendsprecher sowie in der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer. Seine Beschlüsse haben für die Vorstandschafft bindende Wirkung.

§ 6 Jugendarbeit

Jugendarbeit bildet einen Schwerpunkt in der Vereinsarbeit des TuS Hirschau.

Die eigenständige Jugendarbeit der Abteilungen im TuS Hirschau folgt folgenden Grundsätzen:

Der TuS Hirschau und seine Abteilungen erkennen die Jugendordnungen des BLSV und der im Verein vertretenen Fachverbände an.

Zur Jugend in den Abteilungen des Vereins zählen alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die für die Jugendarbeit verantwortlichen Funktionsträger und Übungsleiter der Abteilungen. In der Jugendversammlung besitzen alle Mitglieder ab 10 Jahren Stimmrecht.

Jede Abteilung beruft einmal jährlich eine Jugendversammlung ein. Ihre Aufgabe ist die Wahl des Abteilungsjugendstellers/in, die Entgegennahme des Rechenschafts- und Jahresberichts der Abteilungsjugendleitung, sowie die Aussprache zu allen die Jugendarbeit betreffenden Themen, insbesondere die Entgegennahme von Vorschlägen der Anwesenden.

Nach den in der Vereinssatzung geltenden Regelungen ist ein/e Abteilungsjugendstellers/in für in der Regel zwei Jahre zu wählen. Der/die Jugendstellers sollen zwischen 14 und 18 Jahre alt sein. Nach den Erfordernissen der Abteilung können Stellvertreter des Jugendstellers dazu gewählt werden. Der Jugendstellers ist Mitglied im Beirat der Abteilung und in der Delegiertenversammlung des Vereins.

Der Jugendleiter, sowie bei Bedarf sein Stellvertreter wird in der Abteilungsversammlung gewählt. Der Jugendleiter ist Mitglied in der Vorstandschaft der Abteilung und der Delegiertenversammlung des TuS Hirschau.

Jede Abteilung weist ihrer Jugendleitung angemessene Haushaltsmittel zu. Aufgabe der in der Jugendleitung ist es im Rahmen der zugewiesenen Finanzmittel die Jugendarbeit der Abteilung dem Vereinsrecht entsprechend eigenverantwortlich zu gestalten. Der /die Jugendleiter/in verwaltet die Jugendkasse, die Buchungen erfolgen durch den Abteilungskassier. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Abteilungsbeirats erforderlich. In der Jugendversammlung und der Abteilungsversammlung ist ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Abteilungsleiter ist zu Sitzungen der Jugendleitung, die nach den Erfordernissen jeder Abteilung stattfinden einzuladen.

Die Vertretung des Vereins bei überregionalen Jugendversammlungen in den Fachverbänden liegt bei den entsprechenden Abteilungen. Die Vertretung des TuS Hirschau in Jugendversammlungen des BLSV wird von der Vereinsvorstandschaft koordiniert.

§ 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes, der Jugendleiters und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- (3) Wahlen des Abteilungsvorstandes
- (4) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- (5) Wahl weiterer Mitglieder des Abteilungsbeirats, soweit erforderlich
- (6) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (7) Festlegung von Sonderleistungen
- (8) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung
- (9) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (10) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 8 Auflösung/Austritt/Ausschluss einer Abteilung

Die Auflösung oder der Austritt der Abteilung aus dem TuS Hirschau muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung oder der Austritt einer Abteilung wird immer zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahrs (Jahresende) wirksam.

Auf Antrag des Vereinsbeirats kann eine Abteilung, die trotz zweifacher Mahnung durch den Vereinsbeirat, fortgesetzt gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung und/oder Abteilungsordnung verstößt oder sich grob vereinsschädigend verhält von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Die Abteilung gilt damit als sofort aufgelöst, ihr Vermögen fließt dem TuS Hirschau zu.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Delegiertenversammlung des Vereins am 12.10.2003 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vereinssatzung, oder die Vorgaben des Fachverbandes oder des BLSV.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.